

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB), 01.01.2026

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die AAB gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Rechtsanwältin Mag. Alexandra Grilz-Seger („**Rechtsanwältin**“) und der Mandantin/dem Mandanten/den Mandantinnen/den Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden vereinfachend „**Mandant/en**“ oder „**Mandat/Auftrag**“) vorgenommen werden.
- 1.2. Diese AAB gelten sowohl für Mandanten als Unternehmer gemäß § 1 Abs 1 Z1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), für die ein Geschäft (Mandat) zum Betrieb ihres Unternehmens gehört („**Unternehmer**“) als auch für Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, für die das Geschäft (Mandat) nicht zum Betrieb ihres allfälligen Unternehmens gehört („**Verbraucher**“). Sofern und soweit in diesen AAB unterschiedliche Regelungen für Unternehmer und Verbraucher enthalten sind, wird explizit darauf hingewiesen.
- 1.3. Die AAB gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen, sonstige Bedingungen und Formblätter von Mandanten werden nur Vertragsinhalt, wenn die Rechtsanwältin diesen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4. Die Rechtsanwältin behält sich eine Aktualisierung dieser AAB vor. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Website der Rechtsanwältin www.grilz-seger.at abrufbar.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Die Rechtsanwältin ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwältin nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber der Rechtsanwältin auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.3. Mit Erteilung des Mandats/Auftrag wird der Rechtsanwältin jedenfalls die Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO, § 8 RAO, § 10 AVG sowie § 77 Abs 1 GBG erteilt.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Die Rechtsanwältin ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.2. Erteilt der Mandant der Rechtsanwältin eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht (zB den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwalts unvereinbar ist, hat die Rechtsanwältin die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Rechtsanwältin für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat die Rechtsanwältin vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

- 3.3. Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwältin berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und/oder Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwältin jedoch nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag des Mandanten erhält und diesen auch angenommen hat.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwältin sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen und der Vertretung des Mandanten zu Grunde zu legen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwältin alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird die Rechtsanwältin als Vertragserrichterin tätig, ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwältin sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt die Rechtsanwältin auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist sie diesbezüglich von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, die Rechtsanwältin im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. Die Rechtsanwältin ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei Geldwäsche geeigneten Geschäften gemäß § 8a Abs 1 RAO bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso hat sie den Zweck des Geschäftes und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, der Rechtsanwältin alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen bzw zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsanwältin derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordert.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Ausnahmen davon, Interessenkollision

- 5.1 Die Rechtsanwältin ist nach Maßgabe des Gesetzes sowie der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, über die ihr im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit für den Mandanten bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Rechtsanwältin ist jedoch berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen sofern die Mitarbeiter vorab über die Verschwiegenheitsverpflichtung belehrt wurden.
- 5.2 Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwältin (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwältin) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwältin (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwältin) erforderlich ist, ist die Rechtsanwältin und/oder ihre Mitarbeiter von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.3 Dem Mandanten ist bekannt, dass die Rechtsanwältin aufgrund gesetzlicher Anordnungen in bestimmten Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen.
- 5.4 Der Mandant kann der Rechtsanwältin jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden.

6. Unterbevollmächtigung und Substitution

Vereinbart wird, dass sich die Rechtsanwältin durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen kann (Unterbevollmächtigung). Im Fall vorübergehender Verhinderung darf die Rechtsanwältin gemäß § 14 RAO den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). Bei Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt haftet der Substituent für Auswahlverschulden.

7. Honorar

- 7.1. Die von der Rechtsanwältin erbrachten Leistungen werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach Zeithonorar verrechnet. Verrechnet wird die Gesamtzeit, die die Rechtsanwältin, deren Rechtsanwaltsanwärter und sonstige juristische Mitarbeiter dem Mandat widmen, wobei insbesondere auch Aktenstudium, Fahrtzeit, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Berichte sowie Aus- und Überarbeitungen von schriftlichen Dokumenten abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der dem Mandanten seitens der Rechtsanwältin bekannt gegebenen Stundensätze oder im Falle der laufenden Betreuung des Mandanten zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten Mandat bereits abgerechnet wurde, sofern nicht ausdrücklich andere Stundensätze vereinbart wurden. Verrechnet wird nach tatsächlich geleisteter Echtzeit, wobei die kleinste verrechenbare Einheit 10 (zehn) Minuten beträgt.
- 7.2. Die Stundensätze für Beratungs- und Vertretungsleistungen der Rechtsanwältin sind wertgesichert. Die Rechtsanwältin behält sich das Recht vor, halbjährlich – frühestens aber drei Monate nach Beginn des Mandats – eine Indexanpassung des vereinbarten Honorars auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) vorzunehmen. Als Referenzzahl für die erstmalige Indexanpassung dient die für den Monat des Mandatsbeginns veröffentlichte Indexzahl des VPI 2020. Bei einer Wertanpassung stellt die neue Indexzahl des VPI 2020 die neue Referenzzahl für die jeweils nächste Anpassung dar.
- 7.3. Sofern eine Abrechnung nach Zeithonorar nicht vereinbart wurde, werden die von der Rechtsanwältin erbrachten Leistungen nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) oder den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet. Die Rechtsanwältin hat jedenfalls Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 7.4. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Rechtsanwältin wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 7.5. Zum vereinbarten bzw. gebührenden Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrt-, Reise-, Verpflegungs- und Nächtigungskosten, Portokosten, Kopien) sowie allfällige für den Mandanten entrichtete Barauslagen (z.B. Gerichts-, Eingabe- und Eintragungsgebühren, Übersetzungskosten, Kostenvorschüsse, Firmen- und Grundbuchauszüge, Anfragen an das Zentrale Melderegister) sowie ein Gemeinkostenzuschlag von 5 % hinzuzurechnen.
- 7.6. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwältin vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und als nicht verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Rechtsanwältin zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht im Voraus beurteilt werden kann. Dies gilt für Unternehmer und Verbraucher als Mandanten gleichermaßen.
- 7.7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das nach Stundensatz abgerechnete Honorar eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtsschutzversicherung oder eines auf Basis des RATG zu ermittelnden Kostenersatzanspruchs gegenüber Dritten des Mandanten übersteigen kann und dass die entsprechende Differenz vom Mandanten zu bezahlen ist.

- 7.8. Wird der Rechtsanwältin vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zugesendet, das nicht an sie adressiert ist, sondern ihr nur cc oder bcc übermittelt wird, ist die Rechtsanwältin ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest die Rechtsanwältin das zugesendete E-Mail, steht ihr hierfür eine Honorierung zu.
- 7.9. Die Rechtsanwältin ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt berechtigt Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 7.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwältin. Ist der Mandant Verbraucher, so gilt dies nur, sofern und soweit Leistungen der Rechtsanwältin aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.
- 7.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs der Rechtsanwältin an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 7.12. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt der Honorarnote schriftlich widerspricht.
- 7.13. Der Mandant erklärt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung, dass Honorarnoten auch in elektronischer Form ausgestellt und übermittelt (z.B. per E-Mail) werden können.
- 7.14. Soweit nicht anders vereinbart, sind Honorarnoten der Rechtsanwältin nach Erhalt unverzüglich und ohne Abzüge in Euro zahlbar und fällig.
- 7.15. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, vom Mandanten eine oder mehrere Honorarvorauszahlungen (Akonto) zu verlangen. Honorarvorauszahlungen werden auf die regulären Honorarnoten angerechnet und ein allfälliger Restbetrag ohne Zinsen an den Mandanten rückerstattet.
- 7.16. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Eine Aufrechnung von Forderungen des Mandanten mit Forderungen der Rechtsanwältin ist ausgeschlossen, sofern diese nicht schriftlich von der Rechtsanwältin anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 7.17. Nur gültig für Mandanten, die Verbraucher sind: Der Mandant ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwältin aufzuheben, sofern (i) die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mandanten stehen, (ii) die Forderungen vom Rechtsanwalt ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt oder (iii) die Rechtsanwältin zahlungsunfähig ist. Darüber hinaus ist der Mandant grundsätzlich nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der Rechtsanwältin aufzurechnen.
- 7.18. Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Ein Zurückbehaltungsrecht des Mandanten gemäß § 1052 ABGB wird ausgeschlossen.
- 7.19. Im Falle der Kündigung des Mandats hat die Rechtsanwältin jedenfalls Anspruch auf den ihrer bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

8. Haftung der Rechtsanwältin

- 8.1 Die Haftung der Rechtsanwältin betreffend das Mandat ist insgesamt mit EUR 400.000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend) begrenzt. Die Haftung für indirekte Schäden oder (Mangel)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn oder Produktion- oder Nutzungsausfall oder entgangene Erträge jeglicher Art sowie die Anwendung von § 1298 Satz 2 ABGB ist ausgeschlossen. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsschranken gelten nur soweit gesetzlich zulässig jedoch für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig jeweils im Zusammenhang mit dem Mandat.
- 8.2 Keine Haftungsbeschränkungen und/oder -ausschlüsse gelten in Bezug auf Personenschäden.

- 8.3 Die Rechtsanwältin haftet für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 8.4 Die Rechtsanwältin haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwältin in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen; dies bei völliger Schad- und Klagsloshaltung der Rechtsanwältin.
- 8.5 Die Rechtsanwältin haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung. Als ausländisches Recht gilt auch das Recht der EU-Mitgliedstaaten.
- 8.6 Die Rechtsanwältin haftet nicht für telefonische Auskünfte oder mündliche Äußerungen bzw. Erklärungen ihrer Mitarbeiter, sofern diese in der Folge nicht schriftlich bestätigt wurden.
- 8.7 Nur gültig für Mandanten, die Unternehmer sind: Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwältin, wenn sie vom Mandanten nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von einem Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

9. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 9.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Rechtsanwältin unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.
- 9.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwältin lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwältin gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwältin anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Dies gilt vor allem dann, wenn die Leistungen gegenüber dem Mandanten nach Stundenhonorar abgerechnet werden und die Rechtsschutzversicherung entsprechend den Versicherungsbestimmungen ein niedrigeres Honorar bezahlt.
- 9.3. Der Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

10. Beendigung des Mandats

- 10.1. Das Mandat kann von der Rechtsanwältin oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwältin bleibt davon unberührt.
- 10.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder der Rechtsanwältin hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit und insofern noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwältin nicht wünscht.
- 10.3. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 10.4. Die Rechtsanwältin bewahrt Akten für ein Jahr ab Beendigung des Mandats auf. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

11. Verwendung von Arbeitsergebnissen und Schriftstücken, Urheberrecht

- 11.1 Die von der Rechtsanwältin im Rahmen des Mandats erstellten Arbeitsergebnisse und Schriftstücke (z.B. Rechtsgutachten, rechtliche Stellungnahmen, Verträge, Berichtsschreiben, Äußerungen, Präsentationen etc. sowie Entwürfe hiervon) richten sich ausschließlich an den ausdrücklich angegebenen Adressatenkreis.

- 11.2 Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Mandats von der Rechtsanwältin erstellten Arbeitsergebnisse und Schriftstücke nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden.
- 11.3 Die Weitergabe und/oder Zugänglichmachung der vom Rechtsanwalt erstellten Arbeitsergebnisse und Schriftstücke iSd Punktes 11.1. an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwältin zulässig. Eine wie immer geartete Haftung der Rechtsanwältin sonstigen Dritten gegenüber ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 11.4 Das Urheberrecht an den Leistungen der Rechtsanwältin verbleibt bei der Rechtsanwältin. Die Einräumung von Rechten an den Leistungen, insbesondere von Werknutzungsbewilligungen oder Werknutzungsrechten, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwältin.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Die AAB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
- 12.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AAB und dem Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Gültigkeit und die Auslegung zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- und Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, Niederlassung oder Vermögen hat. Ist der Mandant Verbraucher, so gilt die gesetzliche Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 13.2. Erklärungen der Rechtsanwältin an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die Rechtsanwältin kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mailadresse, die der Mandant der Rechtsanwältin zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an die Rechtsanwältin von anderen E-Mailadressen aus, so darf die Rechtsanwältin mit dem Mandanten auch über diese E-Mailadressen kommunizieren. Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 13.3. Die Rechtsanwältin ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.
- 13.4. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwältin auf verschiedene Arten mit ihm kommuniziert, insbesondere von Dritten bereitgestellte digitale Lösungen verwendet, einschließlich der Kommunikation per E-Mail, Internet, Video-, Audio-, und Onlinekonferenzen sowie Voice-over-IPs.
- 13.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.
- 13.6. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Zweckbestimmung des Mandatsverhältnisses die der Rechtsanwältin anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben verarbeitet und gespeichert werden.
- 13.7. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen oder italienischen Fassung dieser AAB ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.